



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An den
Bundesrat und an die
rechtspolitischen Sprecher
der Bundestagsfraktionen

per E-Mail

Berlin, 17.12.2020

Jahressteuergesetz 2020 – Verlängerung der Verjährungsfristen bei schwerer Steuerhinterziehung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat wird am 18.12.2020 über den Entwurf der Bundesregierung für das Jahressteuergesetz 2020 in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung beraten, den der Deutsche Bundestag gestern beschlossen hat. Ich bitte Sie eindringlich, den Entwurf nicht unverändert zu beschließen!

Neben zahlreichen weiteren Änderungen ist durch einen Änderungsantrag des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages (vgl. BT-Drucks. 19/25160) die Verlängerung der Verjährungsfristen bei besonders schwerer Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 3 AO) Teil der Neuregelung geworden. Bei besonders schwerer Steuerhinterziehung wird dadurch die Verjährungsfrist von zehn Jahren auf 15 Jahre verlängert. Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit der Verfolgung der sog. Cum-Ex-Taten. Die geltende Verjährungsfrist von zehn Jahren könne nicht ausreichend sein, um steuerstrafrechtlich relevante Sachverhalte rechtzeitig aufzudecken und vollumfassend auszuermitteln, heißt es in der Begründung des Änderungsantrags. Zudem erfolgt eine rückwirkende Anordnung der Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages bei vor dem 01.07.2020 bereits durch Verjährung erloschenen Ansprüchen nur in Fällen der besonders schweren Steuerhinterziehung gem. § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO (Hinterziehung „in großem Ausmaß“).

In der jüngeren Vergangenheit hat sich der Gesetzgeber die im Grunde zu begrüßende verschärfte Bekämpfung der Steuerhinterziehung massiv auf die Fahnen geschrieben und schießt dabei leider immer wieder über das Ziel hinaus, indem Verschärfungen ohne Augenmaß vorgenommen und u. a. sys-

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

tematische Regelungen in diesem Bereich aufgegeben und von immer extensiveren Ausnahmeregelungen durchgesetzt werden. Das gesamte System der Verjährung wird „durcheinandergebracht“ und die Regelungen sind im Zusammenspiel nicht mehr angemessen.

Um ein Beispiel zu nennen: Der Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) unterfällt einer normalen Verjährungsfrist von fünf Jahren (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB), während zukünftig die besonders schwere Steuerhinterziehung in 15 Jahren verjährt. Dies ist im Vergleich völlig unangemessen und bedeutet eine vom Unrechtsgehalt der Taten vollkommen losgelöste, willkürliche Festlegung der Verjährungsfristen, die in dieser Form keinesfalls beschlossen werden sollte.

Stattdessen sollte diese Position aus dem Gesetzentwurf genommen und einem geordneten Gesetzgebungsverfahren zugeführt werden. Dann kann – mit angemessener Beteiligung der Verbände (und nicht in einer „Hau-Ruck-Aktion“) – eine ausgewogene und in sich stimmige Reform der Verjährungsregelungen vorgenommen werden.

Bitte berücksichtigen Sie diese Bedenken und stimmen Sie dem Gesetz nicht in dieser Form zu.

Vielen Dank.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


RAin Ulrike Paul
Vizepräsidentin der BRAK